



## Factsheet: Massnahmen zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Personen mit Schutzstatus S

Der Bundesrat hat verschiedene Massnahmen beschlossen und Aufträge erteilt. Das vorliegende Faktenblatt informiert über den Stand der Arbeiten.

### Verbesserung der Vermittlung in den Arbeitsmarkt

Die Integrationsförderung ist eine Verbundaufgabe zwischen verschiedenen staatlichen Stellen. Seit 2018 müssen die Sozialhilfebehörden alle ausreichend arbeitsmarktfähigen anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) melden ([Art. 53 Abs. 5 AIG](#)). Seit Anfang 2024 sind die Kantone durch das SEM aufgefordert, dies für Personen mit Schutzstatus S, die im erwerbsfähigen Alter sind, gleichermassen zu handhaben.

Um die Zusammenarbeit zwischen der Sozialhilfe, der Integrationsförderung und der öAV zu stärken, haben SEM und SECO am 20. Juni 2024 eine nationale Impulstagung durchgeführt – mit über 150 Fachleuten aus den Kantonen, Städten und Gemeinden. Die betroffenen Stellen sind daran, die an der Tagung gewonnenen Erkenntnisse (u.a. Optimierung der Kommunikation und Abstimmung der Massnahmen) umzusetzen und ihre **Zusammenarbeit zu intensivieren**. Gemäss SECO waren Ende Dezember 2024 2'674 Personen bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) angemeldet. Dies entspricht einer deutlichen Steigerung um 62% gegenüber Mai 2024.

Zusätzlich hat das EJPD mit Adrian Gerber einen **Beauftragten für Arbeitsmarktintegration** mandatiert, um die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft weiter zu stärken. Er vermittelt zwischen Verwaltung und Wirtschaft, ist im engen Austausch mit ukrainischen Organisationen in der Schweiz und arbeitet mit national (und überregional) tätigen Unternehmen an der Verbesserung der beruflichen Integration.

2024 wurde zudem das Forschungsprojekt «**Path2Work**» der ETH Zürich und der Universität Lausanne im Rahmen einer Vorstudie auch für gewisse Personen mit Schutzstatus S geöffnet. Mit dieser spezialisierten Stellenplattform können Qualifikationen von Geflüchteten durch ein Fähigkeitsprofil ergänzt werden, welches im Rahmen eines Online-Assessments erstellt wird. Ziel ist es, damit die Stellensuche zu verbessern und Unternehmen mit offenen Stellen passende Profile aufzuzeigen. «Path2Work» ergänzt die bestehenden Angebote der Integrationsförderung und der öAV. Ab März 2025 sollen weitere Personen Zugang zur Plattform erhalten.

### Anerkennung von Potenzialen und im Ausland erworbenen Bildungstiteln

Personen mit Schutzstatus S verfügen zum Teil bereits über Ausbildungen und Berufserfahrung. Diese entsprechen teilweise nicht den gewünschten Anforderungen im Schweizer Arbeitsmarkt. Dabei ist zu beachten, dass Sprachkenntnisse oftmals ein wichtiges Kriterium sind. Die Plattform [anerkennung.swiss](#) zeigt auf, ob die Anerkennung einer Berufsqualifikationen benötigt wird und welche Stelle dafür zuständig ist. Das SEM unterstützt dazu verschiedene Pilotprojekte (u.a. HEKS: Projekt MosaiQ, Découvrir: Projekt Pro Act) – mit dem Ziel, Personen mit Schutzstatus S, die in der Ukraine einen Berufs- oder Hochschulabschluss erlangt haben,



bei Verfahren zur Diplomanerkennung zu unterstützen. Davon können grundsätzlich auch anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene profitieren.

## **Sensibilisierung, Information und Kommunikation**

Der Erfolg der beruflichen Integration hängt in erster Linie vom Engagement der Betriebe sowie der Motivation der Stellensuchenden ab. Voraussetzung dafür sind klare Botschaften und umfassende, verständliche Informationen, um Unsicherheiten und Missverständnisse zu vermeiden. Im Mai 2024 hat das SEM deshalb eine neue [Webseite](#) erstellt sowie kurze [Video-botschaften](#) aufgeschaltet, um sowohl die betroffenen Personen als auch die Arbeitgebenden noch besser zu erreichen und zu informieren.

## **Rechtliche Massnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung**

Am 20. September 2024 hat der Bundesrat das EJPD beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten, welche verschiedene rechtliche Anpassungen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S beinhaltet. Gemäss Zeitplan wird die Vorlage **Ende Februar 2025 in die Vernehmlassung** geschickt.

Die folgenden, geplanten **Verordnungsänderungen** werden voraussichtlich im **Herbst 2025 in Kraft** treten.

- **Umwandlung Bewilligungspflicht in Meldepflicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Anpassungen von Art. 53, 64 und 65 ff. VZAE):** Diese Anpassung erfolgt in Umsetzung der Motion 23.3968 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-N) vom 17. August 2023. Durch diese Änderung werden die Bedingungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Personen mit Status S an die bereits seit dem 1. Januar 2019 für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge geltenden Bedingungen angeglichen.
- **Ausweitung der Teilnahmepflicht (Anpassung von Art. 10 VIntA):** Gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VIntA können heute vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge zur Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verpflichtet werden. Wenn jemand dieser Pflicht nicht nachkommt, so können die Sozialhilfeleistungen gekürzt werden (Art. 10 Abs. 2 VIntA). Diese Teilnahmepflicht soll auf Personen mit Schutzstatus S ausgeweitet werden.

Für die geplanten **Gesetzesänderungen** ist ein **Inkrafttreten frühestens Ende 2026** möglich. Es handelt sich dabei um:

- **Einführung einer Meldepflicht bei der öAV (Anpassung von Art. 53 Abs. 5 AIG):** Seit 2018 besteht für Sozialbehörden die Verpflichtung, arbeitsmarktfähige vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge bei der öffentlichen öAV zu melden. Dieser Artikel wird nun um die Zielgruppe der Personen mit Schutzstatus S erweitert.
- **Schaffung eines Anspruchs auf Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige (neuer Art. 74a Asylgesetz):** Vorläufig aufgenommene Personen haben seit dem 1. Juni 2024 unter bestimmten Voraussetzungen bei Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf Kantonswechsel (Art. 85b AIG). Die gleichen Ansprüche sollen auch für erwerbstätige Schutzbedürftige eingeführt werden.

## Weitere Anreize zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung

- **Verlängerung der Ausreisefrist für erwerbstätige Personen mit Schutzstatus S:** Um Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zusätzliche Planungssicherheit zu geben, hat der Bundesrat am 20. September 2024 beschlossen, dass erwerbstätigen Personen mit Schutzstatus S ab Zeitpunkt der Aufhebung des Schutzstatus eine Ausreisefrist von **12 Monaten** gewährt wird. Bei Personen, die sich zum Zeitpunkt der Aufhebung des Schutzstatus in einer beruflichen Grundbildung befinden, besteht bereits seit März 2023 eine Verlängerung der Ausreisefrist bis zum Ausbildungsabschluss.
- **Prüfung Einführung Malus-System im Programm S:** Am 8. Mai 2024 hat der Bundesrat das EJPD beauftragt, Anpassungen am Programm S zu prüfen, um den finanziellen Anreiz für die Kantone zu erhöhen, die Zielvorgaben der Erwerbstätigenquote zu erreichen. Das EJPD wird dem Bundesrat im Mai 2025 die Ergebnisse dieses Prüfauftrags unterbreiten.